Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 38 (1932)

Artikel: Mitteilungen aus den Chorgerichtsprotokollen der Kirchgemeinde Arch:

ein Beitrag zur bernischen Volkskunde

Autor: Aeberhardt, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen aus den Chorgerichtsprotokollen der Kirchgemeinde Arch.

Ein Beitrag zur bernischen Boltstunde.

Bearbeitet von Werner E. Aeberhardt.

Die bernische Kirchgemeinde Arch, rechts der Aare im Amtsbezirk Büren, umfaßt die beiden Einwohnergemeinden Arch und Leuzigen; das Dorf Leuzigen wurde erst 1532 zu Arch eingepfarrt. Im Mittelalter befand sich in Leuzigen ein Priorat des Cluniacenser Ordens; dem Prior stand jedoch die Seelsorge über die Einwohner nicht zu. Diese und den öffentlichen Gottesdienst besorgte der Pfarrer von Lüßlingen in der dem hl. Ulrich geweihten Kapelle¹) seit 1336; vorher, so 1318 und 1323, wird für Leuzigen ein Vikar erwähnt.

Die Chorgerichtsverhandlungen von Arch sind von 1655 an erhalten, in 4 Bänden und lückenlos. Bald nach der Reformation wurden die Chorgerichte in den Kirchgemeinden der bernischen Lande eingesett; sie traten an die Stelle der früher von den Bischösen und den Dekanen ausgeübten kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie es in der Chorgerichtssatung der Stadt Bern von 1779 heißt: alles in dem Absehen, damit der Seegen deß Allerhöchsten fürbas ob Unseren Landen ruhen, und über dieselbige gezogen, dessen Einwohner zu wahrer Forcht Gottes, und Ausübung Christlichen Lebens und Wandels, je mehr und mehr verleitet werden".

¹⁾ Vgl. "Das Cluniacenser Priorat Leuzigen" vom selben Berfasser. Solothurn 1932. — KFL. Lohner: Die bern. Kirchen, S. 543/45. Mitteilung von Prof. L. Kern.

Schreiber der Chorgerichtsprotokolle von Arch ist der ieweilige Pfarrherr (Predicant, Vorsteher); sie sind in realistischer, berber Sprache abgefaßt; sie enthalten Ausbrude (wie sie wohl von den Vorgeladenen gebraucht wurden), die nach unserm Empfinden gemein, grob, anzüglich sind; gleichwohl dürfen wir sie nicht immer unterbrücken, spiegeln sie boch das Denken und die Sprache des Volkes wieder. Sentimentalität ging aber auch den prächtigen, traftvollen Prädikantengestalten 1) des 17. und 18. Jahrhunderts ab; wie die Obrigkeit in Bern waren auch diese Vertreter der Regierung auf dem Lande nicht so sehr gnädige als furchtbar gestrenge Herren, die sich durch unbestechliche, harte Gerechtigkeit auszeichneten; das Pfarramt war ihnen sowohl Predigtwie auch Wächteramt, von Gott und einer christlichen Obrigkeit verordnet. Die Darstellung des Volkslebens im 17.—19. Jahrhundert aus den Chorgerichtsprotokollen wird notwendigerweise einseitig büster ausfallen, wurden doch in diesen Urkunden fast ausnahmslos solche Vorkommnisse festgehalten, die irgendwie gegen guten Brauch, Herkommen und Satungen verstießen. Die Chorgerichtsordnung war ein großer Versuch, das Leben von der Wiege bis zum Grabe durch die Zucht äußerer, freilich im Worte Gottes verankerter Autorität zu heiligen; wenn das Bernervolk dieser Zucht und landesväterlichen Erziehung im strengen Ernst reformierter Gesetlichkeit unendlich viel zu verdanken hat, wie seine Arbeitsamkeit, seine Einfachheit in den Lebensbedürfnissen und seinen solid-nüchternen Glauben, so dürfen wir andererseits nicht vergessen, wie dieses System gegenseitiger Aufpasserei, Berdächtigung und Angeberei auf den Gemütern lastete, die Gewissen beschwerte und die persönliche Freiheit knechtete und mebelte.

¹⁾ Bgl. "Die Pfarrpfrund Arch" vom selben Verfasser. Biel 1931.

1. Chorrichter und Chorgerichtssitzung.

"Die Chor-Gricht auf bem Lande, sollen in Beysein des Predicanten, durch die Amptleuth und Twing-herren jedes Kirchspiels, mit Ehrbaren, Ansehenlichen und Tugendlichen Persohnen, deren Straff und Warnungen ben den anderen etwas gelten mögen, besett, und dieselben, so einmahl erwehlt, ohne wichtige Ursachen nicht geänderet, auch Jährlich, wann sie gesetzt werben, nach jeden Orths Herkommen und Gebräuchen, vor der Gemeind, oder vor Amptleuthen und Bredicanten den End thun und abstatten. " (Bon der Be-satzung und Form der Chor-Grichten.) Die Chorrichter von Arch-Leuzigen wurden also vom Schultheiß, Landvogt zu Büren, auf Vorschlag event. Doppelvorschlag des Predicanten gewählt. Der Landvogt wohnt den Sitzungen des Chorgerichtes öfters bei; "ist in bensin herren Schultheß zu Büren gastchorgricht angestellt worden"; in Fällen, wo das Chorgericht gegen widerspenstige Frevler und unverbesserliche Querulanten nicht aufkommt, wird beschlossen "den herren Schultheißen umb handbietung anzesprechen"... "berhalben geschlossen worden ben herren Schultheißen zu batten, daß er selbs kommen... disen trozigen unbußfertigen gsellen dämpfen wölle" ... "unter Praesidio Mhn. Edelgebohren..." "Die Chor-Richter sollen sich zum wenigsten alle vierzehen Tag einmahl versammeln, sie haben etwas zu schaffen ober nicht"; ob die Verhältnisse es geboten ober ob der Uebereifer des Predicanten schuld war: in Arch saßen die Mannen öfters 3—5 mal in der Woche zu Gericht. Der Chorgerichtsweibel. der sein Amt nach der Ansicht des Bredicanten dann und wann zu wenig bienstbeflissen nimmt, läbt und citiert vor Chorgericht; dieses versammelt sich im Kirchenchor zu Arch und Leuzigen ober im Pfrundhaus. Der Predicant pflegt nach beendetem Gottesdienst die Chorrichter zu fragen, ob ihnen ein Berftoß gegen die Sittengesetze zu Ohren gekommen sei "... ist ein Stillstand und Umfrag vor der Ehrbarkeit gehalten worden, aber ist nichts Merkwürdiges angebracht worden". Bei seinem ersten Gang nach Leuzigen kurz nach seiner Präsentation (Installation) heißt Pfarrer Schneider 1669 "das Chorgricht stillstechen und nach gethaner vermahnung und redt an sin die Chorrichter ein Umbfrag gehalten, ist nüt anbracht worden". Unser Chorgericht zählt außer dem Predicanten 8 Witglieder.

"Den 6 merken 1676 hatt unser wol Eble, Beste Gestrenge Jundher Schultheß Johan Franz von Wattenwyl (beide) Chorgricht zuo Arch und Leützigen bestätigt, beendigt und ergentst. Zuo Arch waren alte Chorrichter

> Nur Bendicht Oler Reuwe sind erwelt

Durß Schlupp der neuwe Ammen und

Durß Schlupp des damahlen verstoßenen alten Ammes Sohn

Buo Leupigen waren alte Chorrichter

Durß Wyß der Ammen

Chriften Rat ber Statthalter

Urß Leeman

Neuwe sind erwält Urß Affolter genambt Brüdiß Durß Hanß Jaggi der Whrth,

erwält wurden auch die beiben Beibell."

Gericht zu sitzen, gar über Blutsverwandte, sich zusammen mit dem Vorsteher in Gegensatz zu den Dorfleuten zu setzen, Zuträger zu sein und sich der Rachsucht und dem Spott auszusetzen. Dem Predicanten
sind sie denn auch vielsach zu milde und zu nachsichtig,
verheimlichen ihm strafbare Vorgänge. Nicht zufrieden
ist der Predicant mit seinen Mannen, wenn sie 1655
den Sohn des Chorrichters Hans Schlup freisprechen,
der sich mit einem andern Burschen gegenüber des
Baters Dienstmagd unzüchtig benommen hat" ...daß
sp das meidlin uff den Boden geworfen und ihme die
brüst fürhin gezogen haben. Hierbj man zwar alle

fälbar erfunden, jedoch ist das meidlin sonderbar ein anlässige dirnen erfunden worden". Man muß den Predicanten Festigkeit und Gerechtigkeitssinn nachrühmen; dem Chorrichter Urs Schlup wird eine Sonntagsentheiligung "dißmahls" verziehen, weil "er sich selbs anklagt und besserung verspricht; jtem weilen er sonst auch gant fleißig ist in seinem ampt". 1666 wird dem Urs Affolter von Leuzigen u. a. zur Last gelegt: "daß er die Chorrichter uff den gassen antastet, sy sigend schuldig, daß man dise laster so straffen; den sy söltind dem predicanten sich widersetzen und seynem urthel nit nachfolgen".

2. Opposition gegen die obrigkeitlichen Mandate.

1659: "... alf man (von der Cantel) daß mandat der Oberkeit vom tabac abgeläßen, hat Stephan Käsermann stäts andere angesehen zäpflet und glachet." "... als die 2 mandat der hohen oberkeit von den nachtvöglen und dem Sabbath abgeläsen worden, haben Stephan Affolter und Urs Kenser die Köpf niberghalten und zäpflet." Das Benehmen vor Gericht ist verschieden; von losen Burschen, pflichtvergessenen Hausvätern, zänkischen Weibern oder Fahrimeitli heißt es etwa "ist nochmahlen zured gstellt worden wegen synen fähleren; hat aber kein demut erzeiget, sonder immerhin einem Chorgricht tropet"; mit dem Hans Affolter genannt Ischhans kann nicht ruhig geredet werden "wegen synes grülichen schnaufens"; ein anderer gibt "allerlei Spit und Schmütwort" zur Antwort; "haben diser Urthel nit zefriden sein wöllen, sonder sind mit hönischen worten hinweg gangen"; andere tragen ein "widerspenstig, ergerlich Wesen" zur Schau; "auch ber guten einer" hat den Vorsteher mit dem Beil bedroht und widersett sich "nach synem Brauch"; sie "lassen sich ufswysen nit zu erschynen"; man möge ihm solang

bieten als man wölle, wolle nit erschinen, also züget der Weibel"; "gab bösen Bescheid, ist zur thür hinußgeloffen, hat brumlet und gstampffet und keines usspruchs erwartet". 1660 stirbt ein tropender Spötter während der Verhandlung, was wohl viel zu brichten und zu deuten gab! Andere sahen Fehltritte ein, fanden aber auch die Kraft verbotene Wege zu meiden. Sühne ward zur Erlösung.

3. Strafe und Rache.

Bußen und Strafgrenzen waren obrigkeitlich bestimmt: die Kompetenz der Landchorgerichte fest umschrieben. Der Stand Bern, dessen Rechtsgefühl wir nicht genug bewundern können, hatte seine Untertanen weder der Willfür seiner Junker Landvögte ausgeliefert und noch viel weniger dem Zelotentum seiner Geistlichkeit. Bon den Predicanten von Arch darf das schöne Ruhmeswort gesagt werden, daß sie als Chorrichter bei allem Ernst und aller Strenge boch auch Milbe und Gebuld an den Tag legten: sie wollten nicht bloß strafen, sondern der gefährdeten Jugend und dem in Not geratenen Alter hilfreich zur Seite stehen, wofür tausend Beispiele zeugen. Mit Recht weist der Predicant Wasmer die Anschulbigung eines Vorgelabenen zurück, der einen Chorrichter mit frechen Worten "tractirt, grad als wen wihr an dynem Ergerlichen lebwesen ein wolgefallen hetten und wihr uff die geltstraffen sehen thäten". Um 1700 will einer tropig die Buße mit Erbsen bezahlen statt mit Schillingen; ein anderer begehrt auf: was er verdiene, musse er jeweils dem Chorgericht als Bußenaelder abliefern!

Worin bestanden die Strafen? Außer in Geldbußen (5 Schilling dis 2 Gulden) in Freiheitsstrafen. "ihne mit gfangenschaft zur confession zebringen", "Kefi", "gefänknus" (Schloß Büren), eine Chebrecherin soll

24 Stunden "incarcerirt werden", Ischhans wird "ins Loch gführt", "incarcerirt und auf Bern vor consistorio citiert", "Christen und Hanß Schwob müllerhansen Söhn... sollen von ihrem Batter in ber Schul mit Ruten züchtiget werben, anderen zu einem Exempel". Der Delinquent wird "heftig censurirt", scharpff censurirt, "scharpff beschulten"; eine entehrende Strafe war der "Erdfall", "Herdfall", d. h. den Erdboden tussen. 1731 muß der Trüllmeister Affolter von Leuzigen mit dem Schallenwerk bestraft werden. Einer wird öffentlich vor dem Schloß in Büren wegen seinem Lästermaul geprügelt. Der Uebeltäter entzieht sich seiner Strafe durch seinen Wegzug ins Solothurnische ("ins niderland"); eine berüchtigte Frauensperson hat sich "fortgemacht mit den worten: sy wölle einmal rächt gut läben haben und hat auch die Kinder uß dem Vatterland gführt". Einer hat sich ben Bart abschären lassen, um ins Elsaß zu fliehen. In einigen wenigen Fällen wurde Landesverweisung verfügt. Kilbe (Kirchweih). besucher, Tänzer, Gottesdienstschwänzer, Flucher und Schwörer, übermütiges Jungvolk wurden von Dekan Wasmer mit Vorliebe zum Lesen und Auswendiglernen von Psalmen, Geboten, der Explication des Katechismus angehalten; den "bußpsalm 51"; "Stephan Mon der küfer ist auch zu flyssigerer besuchung Gottesworts ermant worden, und sitenmal er vorige Warnungen übersehen, als soll er anstatt der straff die 2 gebät morgens und abends zesprechen ußwendig lehren und also ein Zeichen der bus von sich geben". 1667: Hans Schmid, des Weibels Sohn, "ist zu Lüßlingen an ber Kilbe gfin: wan er ben Catechismum und Bernischen underricht repetiren wirt und die 10 ersten Capitel im Evangelio Math. exacts lesen, soll ihm die wolverdiente straffe nachgelassen sein, wo nit alf soll er nach bem gsat gstrafft werden". Ein anderer will lieber "Gebätt" lernen als Buße bezahlen.

Neben dem Anteil, der an die Oberbehörden abgeliefert werden mußte, verblieb den Chorrichtern ein hübsches Sümmchen Situngsgelder, Bußen, Emolumenten; die Gebüßten blieben die Buße manchmal
jahrelang schuldig. Der Inhalt der "Chorgerichtsbüchse"
wurde nach Reglement unter Predicant und Chorrichter
verteilt als Entschädigung für deren Mühewaltungen.
Defters wurden Bußengelder für Schul-, Kirchen-,
Armenzwecke verwendet. 1664: "... dann die chorgerichtlichen bussen ben einer bescheidenen maltzeit verbrucht".
Man gönnt sich aus den Bußengeldern ein "Abendtrünkli zu Büren". 1852: "auf Antrag des Pfarramtes
beschließt das Sittengericht einmütig, die zwei noch
ausstehenden Situngsgelder zum Besten der Armen
zu verwenden".

Predicanten und Chorrichter waren natürlich in hohem Maße ber Kritik, ja ber Verunglimpfung ausgesett. 1676: "... ist widerumb für chorgricht citiert worden, weil er dem weibel und Ammen als fürgesetzten schnöden bescheidt gegeben: Er weibel und Ammen werden ihn nit fressen, sy mussen zwerst hinden anfachen ..." 1772: "...ward angebracht, daß der Weibel Schor von Lengnauw In Büren im Wirtshaus zum Baren sehr schmuzklich vom Chorgricht geredt; nemlich dem Chorgricht zu Arch hange der Mantel zu den Hosen hinauß!" Den Predicanten erstanden viele Widersacher, verübelte man ihnen doch ihre Strenge und erblickte in ihrem sittlichen Ernst lieblose Härte; so wurde dem hervorragenden Geistlichen und Schulmann Brandolf Wasmeri) sein autoritatives Wirken als Herrschsucht ausgelegt. 1661 tut ein immerhin sehr angesehener Leuziger, Wirt und Müller Jäggi, den Ausspruch "man sige in Arch gar zu sträng"; mehrmals wird Wasmer vorgeworfen, "er wolle alles reformiren" — solche

¹⁾ Ueber Wasmer siehe "Die bernische Landschulordnung von 1675" von Hans Buchmüller. Bern 1911.

"Spotreben" hat Wasmer scharf geahndet! Eine Dorffrau wird citiert "wegen lichtfertigen klappereien und unnützen ußgoßnen worden wider des predicanten frauw". 1668 schreibt Wasmer: "Hans Mülchi von Leützigen ist auch deren einer, welcher wie allezeit also auch noch immerdar sich aller guten Christlichen ordnung, sonderlich was an kirchen und Schulen sölte angewendet werden, widerstrebt. Hans Affolter genant der Roth deßglichen: diser ist der berüchigist man in gant Leützigen. Hans Affolter genant der Jichhans deßglichen; dise 3 letztgenanten sind rechte mühmacher jederwilen gsin, die einer jeden kirchenarbeit sehr widerstanden und andere jer gemacht und uffgewysen, vor denen sich ein jeder diener Gottes wohl hüten mag".

Mehr aber noch bekommt sein Nachfolger Ulrich Schneiber (1669—1708) die Boshaftigkeit, ja den Haß seiner Gemeinde zu spüren. Kurz nach seinem Aufzug "als ich nach Leütigen ging Heuw zekauffen, fande ich in einem Haus den Ammen u. den Statthalter drunden, daß sy sich an den wenden halten müßten..." am selben Abend anerbot sich ein Leuziger Bursche, den neuen Pfarrer durch den Wald heimzubegleiten "daß mich die bosen Buben nit mit Steinen werffen... es sepen in ihrem Dorf der bösen Buben, die die leüt nechtlicher weiß mit steinen werffen, bas sen auch einem alten Herren Predicanten von Arch widerfahren, anders könt ich nüt uß ihm bringen". 1676 verhört der Schultheiß unsern Pfarrer "was ich zeklagen habe, insgemein daß mir sen leidts gethan worden und insbesonder was für spott und Vertruß mir widerfahren":

"Den 29 weinmonet 1669 ist einem meiner schweinen im ackerumb ein bein in zwen geschlagen und die sauw

unnüt worden.

"Den 15 brachmonet 1672 als ich von Bern heimkam fandt ich meine morren, die groß trug, verletzt und lam geschlagen. "Den 11 heüwmonet 1672 als meine frauw im dorff wolte den werdzeenden samlen, haben sy ihren in die hampfelen kaat (Kot) und krotten gethan, die ihren die hendt verunreiniget, haben hinder den Zeünen zuogesächen und dessen gelachet.

"Den 8. brachmonet 1673 haben mir böse buben uff dem berg ein halbi jucharten korn verlauffen und

verwüstet.

"Den 29 herbstmonet haben sy mir den fischwener uffgelassen und die fisch so ich darein gekaufft, das Dorff ab geschickt.

"... 1672 mir das stroh hinderhalten... ließen wort fallen mich abzetröchnen.

"Anno 1674 als man das ackerumb besetzte, zu dem ich auch zureden hab, und der Ammen umbfrug, wie vill man sölle lauffen lassen, fragte er mich zum spott

under den Tauwneren" (Taglöhnern).

Die Pfarrherren des 18. Jahrhunderts standen in viel freundlicherem Einvernehmen zur Bevölkerung; sie haben die Sittengesetze nicht in rigorosem Eiser gehandhabt; ihre Situngsberichte sind vielmehr in freundlichem-väterlichem Ton gehalten. Eine Ausnahme hievon machte ein junger hochfahrender, selbstbewußter Vikari, der denn auch den "25t merzen 1777 in der Nacht, da er von der Examen-Mallzeit von Leuzigen nach Hause gienge, in dem Baumgarten ben dem Pfrundhaus von Leuziger Burschen mit Steinen aufs Haupt geschlagen und sonst übel mißhandelt wurde."

4. Bom Haushalten und von der Rinderzucht.

Wir blicken in verwahrloste, traurige Familienverhältnisse, hören von "liederlichen Eltern", "fahrlessigen Husväteren", "ergerlichen gmeindsgenossen"; "nachlässige Husfrauw in der Kinderzucht, mit der vilmehr zu gelind als zu scharpf verfahren worden ist". 1660: "Bendicht Affolter genant Stöcklibändj ist vilen lasteren anklagt worden als 1. daß er unordenlich wandle und nichts

arbehte, hiemit weib und kind in bättel richte."

1661: "... Hans Wyß und Michel Mülchj sind sehr liederlich, schwürenn stäts in den wirtshüseren herumb, arbeyten wenig, sonderlich waß den Wyß belanget, wo der selbig es gelassen bep seinem liederlichen wäsen ehe er ist (als Soldat) in dalmatiam zogen, thut ers nach seiner Wiederkunft fortsetzen".

1661: "... arbentet nit gern, nimpt fürwizige hendel als metgen und anderf für, das seiner hushaltung mehr schaben

alf nuten bringen thut."

1665: "... ber man klagt: das weib verkauffe ihme gar vill sachen als brot, mäll, gwächs, anden uß dem hauß, gebe es umb wein oder hende es den klapperwideren an... das weid klagt: der man seige tag und nacht voll, fluche gröblich über sp, sage ihre... her und andere unflätige wort (:Gott behüt unß:)."

1667: "...seinen Eltisten Knaben in bättel verschickt..."
1758: "...daß Stephan Hähni, Beck-Gerbers, sein unehelich

Rind nicht außert der Gemeind vertischgelten solle."

1773: "... der Mann beklagt sich über sie wegen ihres unaufhörlichen Aeckens, wie auch daß sie Ristig, Hanpf... aus dem Hauß verkaufe."

1824: "... daß er in kurhem das Frauen gut verschleubert hätte."

1794: "... auf seine Töchtern, die sich durch Geläufe nach den rothen Soldaten zu Büren verdächtig machten, inskünftig genaue Aufsicht zuhalten."

1678: "Berlüffes hürlj (Babi Basmer uf bem gugisperg)...

machte sich barauff auß dem staub..."

1668: Ein Hausvater angeklagt "schandtlichen müßiggangs... vill leut betrieget, alf die da nit wüssen, daß er alles vergübet

und baher vergeltstaget worden."

1678: Ein Bater wird streng verwarnt "weil er sein Kind, das gar jung und mutterlos,... so blätsche er ihns hart nider und brauche darzuo ungebürsiche wort."

5. 's war einst ein jung jung Zimmergesell...

1659: "Elsbeth Affolter Bendicht Affolter's Shefrauw hat mit dem Müllerknecht allerlen ergerliche hendel verübt, und in abwesen deß mans dem knecht geluset und uff der schoß ghan... manchmal sind sp auch in wärender kinderlehr und predig an sontagen allein daheim gebliben... also daß hierus zeschließen daß

nit vill guts von ihnen begangen wirt... sollen 24 stund in gfangenschafft oder 3% buß erlegen." 1663: "Stephan Keserman und sein altes weib Elsbeth Surj welche in ihrer streitigkeit und uneinigkeit continuieren, und die Scheidung begert haben; und damit sy sölche erlangen mögen, hat das weib ein leibsprästen fürgewendt, umb welcheß willen sy dem man die schuldigkeit nit leisten könne... sind nochmahlen zur Einigkeit... eingescherpst worden."

"Das weib klagt: er namse sy alte lusch und möge sy nur nit ansehen; sage ihr rund herus, er wölle ihr kein gut thun, biß sy ihr gütlein folgen lasse."

1781: "er gebe ihr kein gut wort, habe sie sogar mit Ruthen, wie ein Kind, nach aufgedecktem Leib gezüchtiget und an Webstuhl gebunden, in ihrem gebätt gestöhrt, wieder bei den Ohren und Haaren gezehrt."

1825: "... es erscheinen die schon eher scheidungslustigen noch immer streitbaren Cheleüthe..."

6. Schule und Schulmeister.

Die Chorgerichtsprotokolle stellen den Geistlichen das Zeugnis aus, daß sie mit großem Eifer und Verständnis für die Handhabungen der Verordnungen gegen den Schulunfleiß eingetreten sind, daß sie ferner sich um die berufliche Ausbildung und Hebung des Lehrerstandes verdient gemacht haben, sich für eine anständige Vesoldung der Lehrkräfte einsetzen und dem Schulwesen die finanzielle Grundlage sichern wollten.

1656: "Hans Steiner der Schulmeister zu Leütigen, welcher an underschidlichen samst: und sabbatagen mit hindansetzung der Schulen und deß Gotteßdienst seinem Saufen nachgezogen..."

1659: "Hans Steiner der Schulmeister, welcher sich vast alle samstag dermaßen mit wein übernimpt daß er seinen verstand und glideren nit mehr bruchen kan... soll beswegen 1 gl. bus in die Schul liferen und ber

privation gewertig sein..."

1660: "Bendicht Affolter daß er den Schulmeister, welcher seiner ergerlichen Schwöster kinder in der Schul züchtiget und zwar nit ohne große wichtige ursach, in der Schul gsucht, herußgeforderet, ihme tröwt und greülich geschworen habe: wan er den Schulmeister hette antroffen: wölle ihne gschlagen haben daß ihne der Teüfel hette mögen, item daß ihne der donner hette mögen schießen..."

"Urs Hänj von Arch welcher die gemeindsgenossen aufhetze, daß sy wider den von der Erbarkeit gemachten Schullohn protestieren und dysen Schulmeister (Stephan Deler), der doch in allen treüwen dienet, abschaffen, hingegen einen anderen suchen söllind der umb das

halbige minder nemen thüie..."

1664: "Hans Mülchi von Leütigen... weiß immerdar etwas zutadlen und zuschmützen an guter Ordnung, wie er dan gethan auch ben erbauwung deß Schul-

huses zu Leütigen."

"Paulus Mülchi von Arch und sein weib... hatten wol die gfangenschaft verdienet, allein weilen sy sich erklärt, daß sy von ihrem zeitlichen gut auch etwas der kirchen und schulen, weilen sy keine leiberben habind, vergaben wöllind... soll also die sach ußgemacht sein."

"... dem Schulmeister zu Leütigen der garten

gschendt worden..."

1665: "... ber Sigerist... ist der wolverdienten Straff ledig gelassen worden ... wegen seiner müh und diensten ben erbauwung deß Schulhauses, da man ihne hin und wider gschickt."

1668: "... gleichwie man seinen Kinderen uß dem Schussekel ein stür geben wöllen, wan er die in die

schul hette gschickt".

1670: "Haben volgende kleine Buben... am bättag uff dem Lättner ein unordenliches wesen geführt und

gschwätt... es sölle sy ber Schulmeister darumb ab-

ftraffen."

1672: "Urs Schlupp der ammen... steht oft vor der Kirchen, wan man darinnen zwüschen beiden Zeichen ein Capittell in der Bibel lißt, oder sitzt und brallet von seinen tröhlhändlen mit großer Ergernuß anderer und by ihm der alt Schulmeister Psenschmidt, der ihms solte abwehren, weißt noch andere uff, söllen nit hingehn das Capittell hören anlesen, man lese es anderer ortes als zu Beüren auch nit mehr...

Item hatt er ohne meine Bewilligung den schulmeister gesetzt und gheißen in der Kirchen ort und platz nemmen... noch mehr, als man die so schulmeister wolten werden, examinieren solte, hatt der ammen davon eines Statthalters Sohn uffgewisen, er sölle sich meinem examen nit underwerfen, das er auch uff sein geheiß gethan."

1699: "des Murer Bänis frauw, die hatt sich mit dem Schulmeister zu Leütigen zerzanket wegen ihres bubs; als die knaben in der schul geschwätzt haben und er sy hatt heißen schweigen, sagte der Bub, er sölle ihm ins südlen blosen, da hatt ihn der Schulmeister bim haar genommen und mit dem Kuttenkropff geschlagen; sy aber hatt ihn im dorff und in den haüseren verruffen."

"den 14 May 1731 ist hier zu Arch im Pfarhaus bes Statthalter Mülchis als Schulschaffner Schulrechnung

gehalten worden".

1655: "Bendicht Schlup von Arch sonst genant Gerberbäntz: glich wie er jederwilen die Schulen ghasset, wider christliche Schulordnung protestiert und seine kinder an der underwisung verhinderet hatt, also hatt er dis jahrs keines seiner Kinder den ganten halben Winter in die schul geschickt, ungeacht er oftmals ermant."

1659: "Zacharias Stauffer, welcher sampt seinem Weib nach Schnottwill an Sontagen mit verabsumnus der predigen ...pflegt zugehen... soll anstat der straffe

ein dozen Catechismusbücher in die Schul zu Leütigen

"... da er seine Kinder unflyßig in die Schulschicke ... und noch darzu trozig bscheid gibt... alß soll er zur straff 20 Sch. den armen Schulkinderen an Schulslohn stühren."

"...anstat der straff 1 dozen underrichtsbücher in

die Schul lifferen ober ben herbfall thun.

1661: "...pflegt auch an Sabbatagen ze wäschen, soll innert 3 wochen 1 dozen Catechismusbücher in die Schul lifferen."

"... soll auch 2 psalteria lifferen."

1788: "Erwählung neuer Bysitzern ans Chorgricht....

Hans Kuster, Schulmeister zu Arch."

1795: "Niklaus Egger, Landsaß, gegenwärtig Schulmeister zu Iffwil, Kirchhöri Jegistorf, der mit Elisabeth Affolter zu Leuzigen die She verkündigen ließ schon letten Weinmonat... seither nun diese She nicht vollzogen, obschon seine Braut ben ihme schon zwen Wonaten sich befindet", schützte als Ursache dieses Verzuges seine Armut vor, "daß er sich keine Montur anzuschaffen vermöge".

1833: "Der Präsident zeigt an, daß ein Marionettenspieler durch ihn und den Präsidenten der Schulkommission anfragen lasse, ob er nicht in der Schulktube eine Vorstellung auf Sonntag abends geben dürfe. Das Sittengericht will einmüthig kein Comödienhaus aus dem Schulhause gemacht wissen und schlägt das

Ansuchen aus."

7. Burich und Meitli.

Man findet sich bei der Arbeit, in der Kinderlehre, vor allem in den Feierstunden des Bauernlebens, auf den Kilbenen und Märiten, bei Tanz und Spiel. Das "tänzen im Solothurner gebiet" (zu dem man den Bucheggberg mit seiner protestantischen Bevölkerung nicht

zählte) haben die Predicanten von Arch als schwere Berfündigung verfolgt, aber auch jedes "Chilbe und kirchweih lauffen" in benachbarte Dörfer mit "versumnus Gottes worts" war verboten. Diese Tanzmandate wurden von der Jungmannschaft beiberlei Geschlechtes denn auch — trot aller brakonischen Strafen — immer wieder mißachtet; wir begreifen! Nach Verabredung treffen sich zwei, die einander versprochen sind, bei irgend einer Tanzbelustigung, ober man knüpft auf dem Tanzboden Bekanntschaften an; sehr oft sett dies böse Schlegeleien ab, bei denen "schier ein todschlag erfolget". 1666: Da ein jeder das Meitli begehrte, hat man sich geschlagen, "allein haben geleugnet, wie das diser kilbeknächten bruch jederwilen gfin". 1657: "Hans Kenser ist tötlich krank gelegen, da niemand vermeint, daß er mit dem leben werde darvonkommen; da er aber glichwohl widerumb uffkommen, tragt er einen arbeitfäligen leib davon." Welch Bild muß es gewesen sein, als so ein steifer verliebter Bauernbub ober so ein gstabiliges Knechtlein seinem Meitschi den Antrag machte und ihm das Chepfand in die Hand brückte! Der reiche Archer Ammannssohn gibt seiner Auserwählten auf der Schnottwil-Kilbe "2 Taler und 2 Läbkuchen"; Gerbers Albrecht von Leuzigen "gab seinem meitlin uff die Ehe hin anstatt eines goldstücks einen möschingen Zahlpfennig; es sen ein mentsch, das fleißig arbeite und ihme alles wohl gefalle". Man behält sich gegenseitig die Eltern vor; lettere suchen öfters zu verwehren, was junge Herzen gesponnen. "Barbara Kenser, welche mit Hans Hottenberg... im gschren daß sy einander jahr und tag nachgezogen und geschleipfft; alk man sy befragt, öb sy ihme die Ehe versprochen, hat sy geantwortet, der Batter thue gar lätz."

Außer den Märiten und Kilbenen aller Art bringt das bäuerliche Leben noch genug Anlässe, da "Gyger", "Sachpfysser" ausspielten: es wird "neuwiahret, gjolet und uffgspilt", "widerumb zur Erndzeit nächtlicher wenß", nach dem "Dröschen", "im ämbdet", "nach der Wetgen", bei der Haus-"Aufrichtig", beim "Küsten", ja sogar beim "Grebtmal" etc. beschließt Spiel und Trank die saure Wühe. Um den spähenden Augen der Chorrichter und Aufseher zu entgehen, tanzt das junge Volk in den "hüseren herumb", im "Tenn", im Freien wechselt es beständig die "tantwindlen" und "Spilblät". Mit weiser Vorliebe wählt das junge Volk abgelegene Orte im "Ursprung hinden" oder an der "Ahren". 1761: Jugendliche Besucher des Büren-Markteskehren erst morgens 1 Uhr auf dem Schiff nach Leuzigen heim.

8. Wie boser Wein Hochzeit macht.

Wege der Kilbe und der Kilt — wenn auch noch so heimlich gegangen — blieben nicht geheim. "Man wölle wissen" wie das Verhältnis sei, forscht das Gericht aus, wenn zwei miteinander "ins Geschrei kommen". "Da Michell Schwab ihr ein lange Zeitt nachgeschloffen", muß er innert 8 Tagen mit ihr Kirchenrecht tun.

1769: "... ihr Urin dem Doktor gebracht worden, umb zu erfahren ob eine Schwangerschafft obhanden..." Lange ließ oft der Bursche sein Mädchen warten, obwohl er ihm beim Kiltgang versprochen, "er wolle sie nit bschißen, sonder z'kirche füren". 1684: "... waren citiert Alblis Durs und Steffan Mülchi hochzeitt zehalten: weil aber ihre bräüt schon vieröhrig waren, ist ihnen verboten den krant uffzelegen". 1700: "... der hat an seinem Hochzeit-tag in dem haus gottes einen Krant auff seinem Hut gehabt, welcher ihm gar nit gebührte".

1760: Zwei Angeklagte, die an einem Hochzeit-Drossel-Lärm teilnahmen, behaupten: "sie haben keinen Antheil an diesem Lärmen gehabt, sondern der einte, nemlich der Kenser vorschüzte: Er habe seines Stief-Batters Zweschgen gehütet; der Hähny denn sagte: Er sepe zu Haus gewesen und habe seinen Meister-Leüthen geholffen schnitzen biß gegen 12 Uhr..."

9. Handwert und Handwerter. Amt und Aemtli und Aleine Leute, die sich ein Berdienstchen sicherten.

1658: "Urß Schlup der ammen zu Arch und Stephan Jaggi der ammen zu Leütigen sind verwarnt worden keine gmeinden mehr an Son- und syrtagen, wie beschehen, zehalten." "Michel Mülchj der weibel ist unflyßig in seinem dienst."

1744: "Samuel Dehler der Sigrist wegen übermäßigem Essen und Trinken an des Amen Jaggis sel. Steigerung im Wirtshaus, auch deß daher entstandenen erbrechens angeklagt." "Die Gerichtssäßen sollen im Chor sitzen im Gottesdienst." Dorssekelmeister.

1657: "Bendicht Schlup genannt Gerwerbäng"; "der lehenmüller", "der öler", "der zimmerman" (1660); "der metger", "ftörenmetger" (1661); "der Schmid", "der Gerwer" (1663); Stephan Mon "der küfer"; "der feßlimacher" (1689); "der Wäber", "Holonia Heiser der wäberli" (1700); "der Schumacher"; "Apolonia Heiser der wäberli" (1700); "der Schumacher"; "Apolonia Heiser schn", "der satler" (1668); "Bomberthrini (1680); Stephan Schlup "in der Schlufi zu Arch"; "mühlisteinen zimmert und ghauwen", "Biehhirt", "Sauhirt" (1693); Stephan Kanser "der Schröpfer" (1708); "der Korngrempler", "der Lismer", "der Dräjer", "der Baucher", "der Seiler" (1730); Urs Affolter "der Trüllmeister zu Leüzingen" (1731); Samuel Dehler "der Schärer zu Leüzingen" (1762); "der Doktor", "der Schärer zu Leüzingen" (1762); "der Doktor", "der Chirurgus Affolter in Leüzigen", "Municipal Affolter" (1798); "Dregler", "Lohstampfer", "Maurer", "Tuffsteingräber", "Spengler", "Bieharzt", "Rechenmacher",

"Stöhrenschneiber", "Schuster", "Wagner", "welsche Schnitter", "Schindelbekter", "Tischmacher", "Grempler".

10. Furcht und Glauben im Boltsleben.

1684: "...ist darauff Sontags darnach zu den Parfüsseren nach Sollothuen gangen, daß sy ihmme sein verlohres gelt widerbringen."

1663: "...sind nach Solothurn einem papistischen gepräng nachgeloffen... sollen des abgöttischen händlen sich müssigen."

1759: "... die Ehrenden Chorrichter sollen an den heil. Communionstagen wohl aufsehen, daß jedermann, wer da zum Tisch des Herrn gehen würde, mit gebührslicher Ehrerbietung und Vermeidung alles Abergläusbischen Wesens dieses so heil. Bundes-Siegel genieße."

Im Jahre 1734 und später nochmals wird eine Person "eines täuferischen Wesens" angeklagt; Fälle von verdächtiger Neigung zur Sektiererei sind in frühern Jahrhunderten in Arch-Leuzigen (die sich hierin als "Seeländerdörfer" erweisen) sehr vereinzelt. Um so "heftiger ist ein sonderlich abscheüwlich Laster im schwangg gegangen": "fluchen und schweren" ("schwören"); hierin wird ein "gräßlich Wesen verübt", klagt ein Pfarrer. Nicht nur ein "gotloser burs" oder vertrunkene Husväter, auch die "weiber" zeichnen sich durch "unverschämte Lästermäuler" aus; "gyzig und flucher"; "...da er in seinem alten gotlosen Wefen fortfahre... soll er ben armen Schüleren 2 psalmenbücher lifferen, sonderlich weil er so unbarmherzig keinem armen ein almosen thäte mittheylen". 1662: "Hans Kenser welcher in trunkenheit in die ahren gfallen, als er aber hette in sölcher großer gfar betten söllen, hat er schröckenlich gefluchet, daß dich der donner schieß, daß dich der blit schieße...". Nachtbuben erschrecken furchtsame alte Leute und "verlümden" die Ehrbarkeit in "Schmachliedlin".

1762: "Erschienen Barbara Schlupp und Barbara Kenser, wieder welche bende geklagt worden, daß sie unehlichen Kindern Taufgotten zu senn abgeschlagen; aus ihrer Berhör hat man ihre Entschuldigungen als nichtswürdig erfunden und erachtet, daß sie dieses christl. Werk nit hätten ausschlagen sollen."

Die alten Fastnachtsbräuche aus katholischer Zeit lebten noch lange fort, um so mehr als die Gemeinde an den Kanton Solothurn grenzt. Wir hören denn vom "faßnachtwesen", "Faßnachtseüwr". 1681 wurden 17 Burschen censuriert: "dise waren schon langest verleidet vergangenen saßnacht einen saßnachtbög... uff dem radt mit jußgen, schießen und trummen herumber im dorff geschlept und des nacht in Alblis hauß in die spatte nacht üppig gesressen, gesoffen..."

1665: "... welche uff die abgeleßen mandat wenig geachtet, sonder an der faßnacht in werendem gotteßdienst mit der küchelpfannen umbgangen, also daß die leüt die uß der kirchen kommen die faßnachtküchlin schon geschmöckt haben."

11. Ein Predicant unterdrückt ein "ergerliches Windelwirtshaus" 1).

Februar 1662 "Albrecht Schlup welcher von seinem unordenlichen Winckelwirten sonderlich an H. Sabbatagen in vorigen jahren abgemant worden, und sitenmal er in disem jahr sonderlich zur heiligen Zeit gäst eingezogen, denselben Spiß und trank uffgestellt, hiemit vorige Warnungen übersehen hat... alß hat man ihn nach M.G.H. ordnung gstrafft: oder es were denn sach daß er sich von nun an seines wirthens müßigen, hin-

¹⁾ Der Gasthof "Zur Arche" in Arch ist damit nicht gemeint; dieser wird seit zirka 1690 erwähnt, das "schöne neuwe Wirts-haus". Der Gasthof "Bären" in Leuzigen wird schon nach 1400 bezeugt.

gegen aber seiner handarbeit obligen würde; in sölchem fahl soll ihm gnad erzeigt werden..."

April 1662: Albrecht Schlup wird neuerdings ermahnt "bes schäblichen ergerlichen Wirthens müßig" zu geben, ober er "fölle ben schilt ughin hänken, frembe leut beherbergen und wirthen wie es einem Wirth anstendig; woruff er bosen unnüten bscheid geben, und druff gebeütet, daß er vill hiermit gewinne, warum wihr ihme sölches vergönnen wöllen? Allein ihme ist mit mehrerem vermeldet worden... daß er nit mit ergerlichem wirthen erliche leut verfüre und liederlich mache; daruff er trotiger geantwortet: Wihr habind ihme da nüt zubefählen er möge wirthen oder nit... er seige nit von balgens wegen ba, ber herr Schultheß habe auch gesagt, wihr habind ihme da nüt zubefählen... Ist deswegen gschlossen worden den Ehrenvesten berren Schultheß zu Beuren (bessen namen er ohne Zwifel mißbrucht) sölcher sachen halben zuberichten und ihn zubätten daß er durch sein ansehen und gwalt von sölchem unnötigen Wirthen (burch welches etliche wirthe in vorigen jahren umb das ihrige kommen auch vill erlich leut, die sich ihrethalben verburget (verbürget) in großen Berluft und armut gebracht) dusen hochmütigen mentschen abmahne."

November 1662: "... der Winckelwirth zu Arch... der seinen vorsteher hinderwärts und vorwärts mit groben greülichen lesterworten angryffen..."

1663: "... wo er die ufferlegte buß nit erlegen wölle, also söllind andere mittel ihn zu dempfen gesucht werden..."

1666: "... der windelwirth sölle anzeigen, welche die bauren sigind von Rütj, die die gante nacht bis morgens gessen, trunken und ein ergerliches wesen angerichtet..."

1667—68: "... ist von seinem unzeitigen Wirthen abgemant worden."

1668 Der Schultheiß bestätigt, daß Albrecht Schlup ohne obrigkeitliche Bewilligung diese "Winckelwirtschafft angestellt", durch die "vilen anlaß zum liederlichen hushalten und unordenlichen wesen gegeben..."; es ist dieselbe "als unnötig abzuerkennen... dieweilen dise Wirthschafft in der ordnung von Anno 1628 nit begriffen... also bevelchend wihr hiemit diselbe alß ein unnötig Wirtshus abschaffen zu lassen, der meinung jedoch, daß er denjenigen wein, damit er noch versehen wohl bruche, mehreren aber zu kauffen sich gentlich müßigen sölle").

¹⁾ Im "Sonntagsblatt der Solothurner-Zeitung" vom 14. Dezember 1930 veröffentlichte derselbe Berfasser einen weitern Ausschnitt über das "tabacreücken und tabactrincen".